

Betreuungsregelungen in Kindertageseinrichtungen im eingeschränkten Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen

Stand: ab 19.04.2021

Ihr Kind **muss zuhause bleiben**, ...

- wenn es selbst oder die Angehörigen des gleichen Hausstandes **Krankheitssymptome für COVID-19**, insbesondere Fieber (ab 38,0 °C), trockenen Husten (nicht durch chronische Erkrankungen verursacht), Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns, **aufweisen**
- solange Angehörige des gleichen Hausstandes einer individuell **angeordneten Absonderung nach § 30 des Infektionsschutzgesetzes (Quarantäne)** aufgrund einer möglichen Infektion mit SARS-CoV-2 oder einer generellen Absonderung aufgrund einer nachgewiesenen Infektion mit SARS-CoV-2 unterliegen
- wenn für sie oder einen Angehörigen ihres Hausstandes auf Grundlage eines **Antigen-Tests** oder eines In-vitro-Diagnostikums für die Eigenanwendung, das für den direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 bestimmt ist (**Antigen-Tests zur Eigenanwendung durch Laien**), ein **positives Testergebnis** vorliegt
- es sich innerhalb der letzten 10 Tage in einem **ausländischen Risikogebiet** lt. RKI aufgehalten hat (<http://www.rki.de/covid-19-risikogebiete>) aufgehalten hat. Es besteht ein Betretungsverbot der Kita von **10 Tagen nach der Einreise**.

**NEU ab
19.04.20**

Das Betretungsverbot gilt:

- a) **Bei Krankheitssymptomen für COVID-19:** bis zum Vorliegen des Ergebnisses eines am gleichen Tag durchgeführten Antigen-Schnelltests
- b) **Bei einem positiven Testergebnis:** bis zum Vorliegen des Ergebnisses eines frühestens am Vortag durchgeführten PCR-Tests

Die Hygienepläne der Kitas sind weiterhin an die Bedingungen des Corona-Erregers angepasst. Bitte halten sie sich an die **Hygieneregeln Ihrer Kita:**

- Abstandsgebot
- Wegeführung
- Tragen von Mund-Nasenschutz
- Händedesinfektion